

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

29. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Anzeigepflicht bei Tuberkulose S. 615. — Ministerialverordnung über das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten. (Landes-Desinfektionsanweisung). S. 616.

№ LI. Ministerialverordnung

vom 2. Dezember 1913

über die Anzeigepflicht bei Tuberkulose.

In Ausführung des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1913, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Ges.-S. S. 66), wird die Anzeigepflicht auf alle Erkrankungen an Lungen- und Kehlkopftuberkulose, sobald Bazillen nachgewiesen sind (offene Tuberkulose), mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Anzeigepflicht nur dem behandelnden Arzte obliegt.

Die Landratsämter haben in jedem Falle, bevor sie die weiter erforderlichen Anordnungen treffen, den behandelnden Arzt zu einer Äußerung darüber zu ersuchen:

1. ob es erwünscht ist, daß das Landratsamt die Anregung dazu gibt, den Kranken einer Heilbehandlung zu unterziehen;
2. ob nach Lage der Verhältnisse in dem Zustand des Kranken, seiner Beschäftigung und Umgebung eine Gefahr für andere Personen zu erblicken ist, die besondere Anordnungen wünschenswert erscheinen läßt;

Ausgegeben in Rudolstadt am 18. Dezember 1913.